50. Unterliegt ein Bertrag, in welchem eine Bertragspartei zugunften ber anderen ein nichtiges Testament als für sich bindend anertennt, ber Formvorschrift der §§ 2371, 2385 Abs. 2 B.G.B.?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1909 i. S. D. (Al.) w. Z. (Beff.). Rep. VII. 91/09.

I. Lanbgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht naumburg a. G.

Die Frage wurde bejaht aus folgenben Grun ben:

... "Abweichend von dem ersten Entwurse des Bürgerlichen Gesehuchs hat die zweite Kommission mit Rücksicht auf die Vorsentlich, in Ziviss. 22 (72).

schriften ber §§ 311, 312 Abs. 2, sowie wegen ber Wichtigkeit der Wirkungen dieses Geschäfts für den Erbschaftslauf die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschlagen. Darauf beruht die Bestimmung des § 2371, welche nach § 2385 Abs. 1 entsprechende Anwendung auch auf andere Verträge sindet, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angesallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Mit Rücksicht auf die in den erwähnten Bestimmungen zum Ausdrucke gebrachte Absicht des Gesetzgeders, durch die Formvorschriften übereilte Beräußerungen von Erbschaften zu verhüten,
ist auch außergerichtlichen Bergleichen der Erbprätendenten, durch
welche sie ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Erbschaft ganz
oder teilweise nach dem Gesetze angesallen sei, diese untereinander
nach Anteilen verteilen, obschon für Bergleiche an sich Formvorschristen
nicht bestehen, die Wirksamleit versagt. Es sind solche Absommen
rechtlich als obligatorische, auf Beräußerung von Bruchteisen der
Erbschaft gerichtete, und deshalb unter § 2385 Abs. 1 BSB. fallende
Berträge aufgesaßt.

Urteile bes IV. Zivilsenats bes Reichsgerichts vom 18. Juni 1902 (Deutsch. Jur.-Ztg. 1902 S. 485) und vom 19. Oktober 1905 (Jur. Wochenschr. 1905 S. 721 Nr. 12).

Das gleiche gilt von Anertenninisvertragen bes Inhalts, wie ber hier in Frage ftehenbe ift. Wenn auch ein folder Bertrag ein an sich nichtiges Testament nicht gultig macht, und beshalb ber burch ein anderes Testament rechtswirtsam Eingesette ober der als Intestat= erbe Berufene tropbem Erbe bleibt, fo enthält ber Anerkennungs= vertrag bennoch eine die Anwendung ber Formvorschriften erfordernde Erbichaftsberäußerung. Er hat, wie bas Berufungsgericht zutreffend ausführt, die Wirtung, daß fich ber Anertennende feinem Bertraasgegner gegenüber auf bie Richtigfeit bes biefen jum Erben einfegenben Testamente nicht berufen tann. Diese Wirtung fteht mirtschaftlich ber Beräußerung ber Erbschaft seitens bes Anerkennenben gleich. Daburch, bag ber Anerkennungsvertrag ben Anerkennenben verpflichtet, sein Erbrecht bem Bertragsgegner gegenüber nicht geltend zu machen, erlangt ber lettere im Berhältniffe ber Bertragiciliegenben zueinander ein Recht auf die Erbichaft; ber Anerkennende entäußert fich ihrer zu seinen Gunften. An biefer rechtlichen Beurteilung wird

auch baburch, daß zwei Erbprätenbenten einen solchen Vertrag schließen, ehe sessische wer von ihnen wirklich Erbe ist, nichts geändert. Der Anerkennende erklärt dann, daß er auch für den Fall, daß das Erbrecht des anderen nicht besteht, diesem dennoch die Erbschaft überlasse, und damit gibt er ihm selbst an der Erbschaft etwa zustehende Rechte auf; der Vertragszweck ist, die Erbschaft als solche ganz oder zu einem Bruchteile dem anderen Teile zu übertragen.

Daß solche Anerkennungsverträge der Formvorschrift des § 2385 unterliegen, wird, soweit ersichtlich, auch in der Literatur angenommen."...

¹ Pland, Burgerliches Gefesbuch Bem. a ju § 2385; Wille, Burgerliches Gefesbuch Erlauterung 2 ju § 2385; Windscheid-Ripp, Panbelten Bb. 3 S. 303; Seuffert's Archiv Bb. 60 S. 80. D. E.